

Eckpunktpapier „Königsfischen“

Entwurf: M. Ache, Ref. III

In letzter Zeit wird immer wieder Kritik an Veranstaltern und Teilnehmern von Gemeinschaftsfischen geäußert. Um unseren Mitgliedern Orientierung und einen Überblick über die rechtlichen Anforderungen bei der Durchführung von Gemeinschaftsfischen zu geben, sollen hier die gesetzlichen Grundlagen in Bayern erläutert und anhand zweier Beispiele dargestellt werden.

Die Grundsätze der Hege, des Tierschutzes sowie der guten fachlichen Praxis gelten selbstverständlich auch beim Gemeinschaftsfischen.

In der AVBayFiG finden sich folgende Regelungen zu Gemeinschaftsfischen:

§ 13 Gemeinschaftsfischen

(1) Gemeinschaftsfischen mit abschließender Wertung der Fangergebnisse sind nur im Rahmen traditioneller Veranstaltungen und zur Erfüllung der Hegepflicht (Art. 1 Abs. 2 BayFiG) im Fanggewässer zulässig.

(2) Innerhalb von vier Wochen nach einer Besatzmaßnahme sind Gemeinschaftsfischen unzulässig, sofern nicht auszuschließen ist, dass neu eingesetzte Fische gefangen werden.

Tradition und Hege

Gemeinschaftsfischen sind demnach aus traditionellen und hegerischen Gründen zulässig. Die Formulierung „und“ bedeutet hierbei nicht dass beide Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein müssen, sondern dient hier der Aufzählung. Der Ordnungsgeber hat das Wort „oder“ vermieden, da es den Eindruck erwecken könnte, Tradition und Hege seien grundsätzlich nicht vereinbar.

Aus der Kommentierung und den praktischen Verhältnissen ergeben sich folgende Feststellungen zu den verschiedenen Formen des Gemeinschaftsfischens.

Traditionsfischen, Königsfischen

Die Tradition solcher Veranstaltungen muss nicht zwingend innerhalb eines Vereines bestehen, sondern kann auch in der Region verankert sein, dies ist besonders für neugegründete Vereine bedeutsam. Ein Traditionsfischen findet nur einmal pro Jahr statt. Es muss sich nicht auf Vereinsmitglieder beschränken, auch befreundete Fischereivereine können dazu eingeladen werden. Typischerweise wird bei einem solchen Königsfischen der größte Fisch prämiert. Das Traditionsfischen muss nicht zwingend das Hegeziel verfolgen, es darf ihm aber nicht zuwiderlaufen.

Hegefischen

Bei einem Hegefischen soll meist die Reduktion eines Überhangs an Weißfischen erreicht werden, denkbar wäre aber beispielsweise auch der Fang von Hechten in einem Salmonidengewässer. Bei einem Hegefischen kann der Gesamtfang bewertet werden, da

das hegerische Ziel in diesem Fall die Herausnahme größerer Mengen an Weißfischen ist. Das Hegeziel muss sich auf das konkrete Fanggewässer beziehen. Auslösender Grund für das Hegefischen darf also nicht das Beschaffen von Besatzfischen für andere Gewässer sein. Die gefangenen Fische sind grundsätzlich einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Ohne einen solchen vernünftigen Grund für den Fischfang ist ein Gemeinschaftsfischen nicht gesetzeskonform. Insbesondere bei Hegefischen kann die sinnvolle Verwertung aber auch zentralisiert erfolgen (z.B. als Tierfutter), wenn eine Verwertung in der Küche z.B. aufgrund der geringen Fischgröße nur schwer möglich ist. Eine Mannschaftswertung darf den Grundsätzen von Traditions- und Hegefischen nicht widersprechen und darf dem gemeinschaftlichen Angeln nicht den Charakter eines sportlichen Wettkampfes verleihen. Grundsätzlich kann die Platzvergabe durch ein Losverfahren erfolgen, dies kann sinnvoll sein, um übermäßigem Anfüttern vorzubeugen.

Weitere Merkmale gesetzeskonformer Gemeinschaftsfischen

Besonderes Augenmerk muss auf die Höhe der Teilnahmegebühr gelegt werden. Diese sollte in einem vernünftigen Verhältnis zum Tageskartenpreis liegen, ein geringer Aufschlag für den Organisationsaufwand kann aber erfolgen. Die Anerkennung des Fischerkönigs sollte in erster Linie in der Ehrung liegen, Geldpreise oder wertvolle Sachpreise wie beispielsweise Reisen sind mit einem Gemeinschaftsfischen nicht vereinbar. Die Veranstaltung darf keinesfalls den Charakter einer kommerziellen Wettfischveranstaltung aufweisen, da der Fischfang dann nicht den Bestimmungen des Bayerischen Fischereigesetzes und dem „vernünftigen Grund“ des Tierschutzgesetzes entspricht. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass der veranstaltende Verein den Status der Gemeinnützigkeit verliert.

Eine weitere Form gemeinschaftlichen Fischens ist das beliebte und traditionelle „**Anfischen**“ der Vereine. Nach einer längeren Phase der Sperrung – in der Regel infolge von Schonzeiten – begeben sich relativ viele Angler zusammen an ein konkretes Gewässer und fischen gemeinsam. Das muss dann nicht dem Begriff des Gemeinschaftsfischens nach § 13 AVBayFiG entsprechen, wenn es zu keiner abschließenden Wertung kommt. Hier, wie auch in allen Fällen des Gemeinschaftsfischens, spielt es keine Rolle, ob wenige oder viele Angler gleichzeitig fischen. Wenn die Bedingungen des Bayerischen Fischereigesetzes und des Tierschutzgesetzes eingehalten werden, bleiben die Regeln der Fischweidgerechtigkeit gewahrt.

Beispiele

Beispiel 1: Der neugegründete Fischereiverein „Petri Heil“ führt ein Königsfischen an der Ammer durch. Die Teilnahmegebühr beträgt 25 €, da der Preis der Tageskarte bei 20 € liegt. Der Fischerkönig erhält eine Ehrung in Form eines Pokals sowie ein Erinnerungsgeschenk im Wert von 50 €. Die gefangenen Fische werden sofort getötet und von den Teilnehmern in der Küche verwertet.

Diese Form des Gemeinschaftsfischens ist laut Fischereigesetz zulässig.

Beispiel 2: Der Fischereiverein „Rute & Rolle“ bewirbt im Internet ein Hegefischen am Main mit Mannschaftswertung. Es wird eine Teilnahmegebühr in Höhe von 50 € erhoben, die beste Mannschaft bekommt ein Preisgeld von 1.000 € ausbezahlt. Die gefangenen Fische sollen die Teilnehmer in Setzkescher halten, der Veranstalter möchte sie zur Finanzierung der Geldpreise an einen Fischhändler verkaufen.

Hierbei handelt es sich um eine unzulässige kommerzielle Wettfischveranstaltung.

Besatzsperre

Der Gesetzgeber möchte mit der Regelung im Absatz 2 verhindern, dass kurz vorher eingesetzte fangfähige Fische bei einem Gemeinschaftsfischen gezielt gefangen werden, da dies der Fischwaidgerechtigkeit widerspräche. Wurde beispielsweise Fischbrut besetzt, so spricht nichts gegen ein Gemeinschaftsfischen das unmittelbar nach dem Besatz stattfindet. Entgegen § 14 der AVBayFiG wird bei Gemeinschaftsfischen bei der Dauer der Besatzsperre nicht zwischen geschlossenen und nicht geschlossenen Gewässern unterschieden.